

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Per Email: finanzausschuss@bundestag.de

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, 2. Oktober 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: KWG-Allgemein / STEUREG
AZ BdB: C 1 / N 1.3 - Lk/Sbr

Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2009 hier: Zusätzliche Punkte in der Anhörung

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Einladung zu der am 8. Oktober 2008 stattfindenden Anhörung zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009. Ergänzend zu unserer separaten Eingabe zur Abgeltungsbesteuerung privater Kapitalerträge vom 1. Oktober 2008 nehmen wir vorab auch zu den der Einladung beigefügten zusätzlichen Punkten Stellung.

Zu Punkt 5:

Wiedereinführung der Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge (§ 24c EStG a. F.)

Der Gesetzgeber hat mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zeitgleich mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Kalenderjahr 2009 die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG abgeschafft. Dieses Vorgehen war konsequent. An die Stelle der Jahresbescheinigung tritt zukünftig die Steuerbescheinigung nach § 45a EStG. Die Steuerbescheinigung, deren amtliches Muster bereits mit der Finanzverwaltung abgestimmt ist, enthält alle Angaben, die der Steuerpflichtige bzw. das für ihn zuständige Finanzamt für eine eventuell erforderliche Korrektur der Abgeltungsteuer oder für eine Veranlagungsoption zum

individuellen Steuersatz benötigt. Die in der Steuerbescheinigung enthaltenen Daten versetzen den Anleger in die Lage, die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung mit den entsprechenden Feldern auszufüllen. Dieser Zweck, dem bisher die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG diente, wird also durch die neue Steuerbescheinigung in vollem Umfang erfüllt (so ausdrücklich auch die Gesetzesbegründung zur Abschaffung des § 24c EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, BT-Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 59). Jeder Kunde eines Kreditinstituts hat Anspruch auf diese Steuerbescheinigung nach § 45a EStG. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Anleger vor Ausfüllen der Anlage KAP die Steuerbescheinigung bei seinem Kreditinstitut anfordert, wenn sie ihm nicht bereits von dort zur Verfügung gestellt wurde.

Eine parallele Verpflichtung zur Erstellung einer Steuerbescheinigung und einer Jahresbescheinigung erscheint vor diesem Hintergrund völlig unsinnig und würde unnötige zusätzliche Verwaltungskosten bei den Kreditinstituten auslösen.

Zu Punkt 11:

Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitz (§ 8b KStG)

Die EU-Kommission hat steuerrechtliche Bestimmungen in Deutschland kritisiert, die dazu führen können, dass Dividendenzahlungen deutscher Unternehmen an ausländische Anteilseigner höher besteuert werden als Dividendenzahlungen an im Inland ansässige Anteilseigner. Die Kommission sieht darin eine Beschränkung der Kapitalverkehrs- und der Niederlassungsfreiheit, was im Widerspruch zum EG-Vertrag und zum EWR-Abkommen steht. Deshalb wurde Deutschland förmlich ersucht, seine Vorschriften zur Besteuerung von Dividendenzahlungen an Unternehmen im Ausland zu ändern.

Derzeit werden Überlegungen aber angestellt, nicht die Vorschriften für Dividendenzahlungen an Unternehmen im Ausland, sondern stattdessen für Dividendenzahlungen an inländische Unternehmen zu ändern. So soll eine generelle Steuerpflicht für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitz eingeführt werden, also für Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Unternehmen, an denen eine bestimmte Mindestbeteiligungsquote durch den Anteilseigner nicht erreicht wird.

Wir sprechen uns nachdrücklich gegen eine derartige Gesetzesänderung aus, denn sie würde nicht nur dem Wortlaut des Ersuchens der EU-Kommission, sondern auch der in Deutschland geltenden Steuersystematik zuwiderlaufen.

Bereits seit der Körperschaftsteuerreform 1977 gehört es zu den anerkannten Prinzipien der Unternehmensbesteuerung in Deutschland, dass Gewinne, auch wenn sie über mehrere Beteiligungsstufen ausgeschüttet werden, nicht mehrfach besteuert werden. Auch nach der Umstellung des Körperschaftsteuersystems im Rahmen der Unternehmenssteuerreform des Jahres 2000 erfolgt jeweils nur eine einmalige Besteuerung auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft einerseits und beim privaten Dividendenempfänger andererseits. Durch dieses zweistufige Besteuerungsverfahren wird derzeit bereits eine Gesamtsteuerbelastung ausgeschütteter Gewinne von immerhin fast 50 % erreicht.

Die nun offenbar in Erwägung gezogene Gesetzesänderung würde zu einer erheblichen Verschärfung führen. Insbesondere bei verbundenen Unternehmen kann es aufgrund von Kaskadeneffekten zu wirtschaftlichen Mehrfachbesteuerungen ausgeschütteter Unternehmensgewinne kommen. Dies träfe vor allem auch Gewinnausschüttungen von Unternehmen, die von Finanzintermediären, etwa von Kreditinstituten, gehalten werden. Problematisch ist dies auch im Hinblick auf die bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie bei Volksbanken und Raiffeisenbanken bestehenden Verbundsysteme, deren Aufbau es gerade vorsieht, dass mittels Minderheitsbeteiligungen Unternehmen gemeinschaftlich gehalten werden und denen ein Ausweichen in Organschaftsstrukturen nicht möglich ist. Die jeweiligen Steuerfolgen für die einzelnen Unternehmen entstehen damit zufällig, frei jedweder systematischer Rechtfertigung und wirken darüber hinaus wettbewerbsverzerrend.

Ob eine faktische Steuererhöhung für ausgeschüttete Gewinne auf über 50 %, bei Gewinnausschüttungen über nur drei Beteiligungsstufen sogar bereits auf über 80 %, eine angemessene Reaktion Deutschlands auf das vorgenannte Ersuchen der EU-Kommission ist, muss kritisch hinterfragt werden.

Insbesondere die vorgesehene Einbeziehung der Veräußerungsgewinne in die Steuerpflicht ist zur Beseitigung der Besteuerungsungleichheit gar nicht erforderlich. Es liegt auf der Hand, dass mit derartigen auch im internationalen Vergleich überzogenen Steuerbelastungen nicht nur Kreditinstituten und Holdinggesellschaften, sondern auch anderen davon betroffenen Unternehmen am Standort Deutschland schwerer Schaden zugefügt würde.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass neuere EuGH-Entscheidungen durchaus offen lassen, ob überhaupt eine Diskriminierung vorliegt, wenn der betreffende Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung der von Deutschland erhobenen Kapitalertragsteuer zulässt. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverhältnismäßig, wenn eine Gesetzesänderung mit so gravierenden Folgen für die deutsche Wirtschaft erfolgen würde, bevor die Diskussion in dieser Sachfrage in den dafür vorgesehenen Verfahren überhaupt abgeschlossen ist.

Zur Beseitigung der vermeintlichen Europarechtswidrigkeit (dieser Punkt wird auch in der Literatur durchaus kritisch gesehen) könnte in Erwägung gezogen werden, die Quellensteuer auf Dividenden aus Streubesitzanteilen abzuschaffen. Die bei Umsetzung dieser Lösung bereits vermuteten Steuerausfälle in Höhe von 1 Mrd. Euro müssen jedoch bezweifelt werden.

Eine weitere Alternative bestünde darin, die Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer an ausländische Körperschaften davon abhängig zu machen, dass diese die deutsche Steuer nicht im Ausland anrechnen können. Zusätzlich könnte die Erstattung von Fristen und vom Vorliegen entsprechender Bescheinigungen abhängig gemacht werden. Wird die Erstattung der inländischen Kapitalertragsteuer von diesen europarechtlich zulässigen Bedingungen abhängig gemacht, dürften sich mögliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte in Deutschland in Grenzen halten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass derzeit Quellensteuer nur auf Dividenden und nicht auch auf Veräußerungsgewinne erhoben wird. Die vorgesehene Einbeziehung von Veräußerungsgewinnen in die Steuerpflicht ist – wie bereits erwähnt – somit zur Beseitigung der Besteuerungsungleichheit zwischen inländischen und ausländischen Anteilseignern ohnehin nicht erforderlich.

Sollte dennoch unverändert an der geplanten Änderung des § 8b KStG festgehalten werden, muss berücksichtigt werden, dass die Gleichstellung der ausländischen Anteilseigner nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen darf. Wir erlauben uns dazu den Hinweis, dass inländische Anteilseigner – im Gegensatz zu ausländischen Anteilseignern – in Deutschland bereits Gewerbesteuer auf Dividendenerträge aus Streubesitzanteilen zahlen.

Zu Punkt 13:

Einführung einer Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen sowie Erweiterung des Kreises der durch § 19 GewStDV Begünstigten (Entwürfe von zwei Änderungsanträgen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD)

1. Zu den geplanten aufsichtsrechtlichen Änderungen

1.1 Definition des Factoring, § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG-E

Wir begrüßen das in der Begründung erkennbare Anliegen, Zweckgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 26 KWG von den geplanten Änderungen auszunehmen. Die konkrete Ausgestaltung im Entwurf des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG greift jedoch in der aktuell vorliegenden Fassung zu kurz. Allein durch die Bezugnahme auf Rahmenverträge zum Ankauf von Forderungen werden ABS-Transaktionen nicht umfassend aus dem Tatbestand des Factoring ausgenommen: durch die Einfügung des Merkmals „Rahmenvertrag“ werden gerade nicht

solche ABS-Transaktionen ausgenommen, die einen revolving Ankauf von Forderungen vorsehen. Eine vollständige ausdrückliche Herausnahme der Zweckgesellschaften aus dem Tatbestand des Factoring sehen wir aus Gründen der Rechtssicherheit als zwingend an; dies gilt umso mehr, als Zweckgesellschaften mit der fiskalischen Zielrichtung des vorliegenden Entwurfs in keinem Zusammenhang stehen und eine Beaufsichtigung insofern über das Ziel des gesetzgeberischen Anliegens hinausschießen würde.

Um hier eine sachgerechte, rechtssichere Formulierung zu gewährleisten, möchten wir folgende Präzisierung des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG-E vorschlagen:

„der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoring), es sei denn die Forderungen werden von einer Zweckgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 26 KWG mit dem Ziel einer Refinanzierung durch Verbriefungen angekauft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Forderungen in ein Refinanzierungsregister eingetragen sind.“

Der Tatbestand der Zweckgesellschaften in § 1 Abs. 26 KWG wurde im Jahr 2005 in das KWG aufgenommen, um im Zusammenhang mit anderen Neuregelungen eine „Erleichterung der Finanzierung und Refinanzierung für die deutsche Wirtschaft“ (BT-Drs. 15/5852 vom 29.06.2005, S. 15, rechte Spalte) zu schaffen. Dieser richtige Schritt des Gesetzgebers sollte nicht durch neue, erhebliche Hindernisse in aufsichtsrechtlicher Hinsicht konterkariert werden. Da der Tatbestand des § 1 Abs. 26 KWG im Kontext mit dem damals eingeführten Refinanzierungsregister geschaffen wurde, ist in unserem Änderungsvorschlag im zweiten Satz eine entsprechende Klarstellung getroffen worden.

Ein Verzicht auf die notwendige Änderung des vorgesehenen neuen § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG würde zu einer weiteren Verdrängung der entsprechenden Transaktionen in Drittländer führen, was neben eines Nachteils für inländische Anbieter (zumindest in Form erhöhter Transaktionskosten) die Erschwerung des Zugangs zu solchen Finanzierungsformen gerade für kleinere mittelständische Nachfrager bedeuten würde. Gerade für sie haben strukturbedingte Zusatzkosten ein hohes Gewicht, und die Bewertung von Transaktionen in einem fremden rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld birgt für kleine mittelständische Nachfrager deutlich höhere Hürden.

Sollte der obige Vorschlag Ihrerseits keine Unterstützung finden, könnte der Ausnahmetatbestand wie folgt ausgestaltet werden:

„der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoring), es sei denn, der Erwerber bedient sich bei der Verwaltung und Abwicklung des Ankaufs eines Instituts.“

Diese Alternative eröffnet bei der Gestaltung des Ausnahmetatbestandes aufsichtsrechtliche Anknüpfungspunkte: Zweckgesellschaften, die auf Basis von Rahmenverträgen Forderungen ankaufen, werden dann von der Beaufsichtigung ausgenommen, wenn bei ihnen der Aufsichtszweck durch die Beaufsichtigung des für sie beim Ankauf handelnden Dienstleisters gewahrt ist.

1.2 § 64j KWG-E

Mit Blick auf den neu vorgeschlagenen § 64j KWG-E möchten wir darauf hinweisen, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes die Einführung eines neuen § 64j KWG vorgesehen ist. Auch im Zuge der bereits diskutierten möglichen KWG-Änderungen zum Stichwort "Anlageverwaltung" war eine weitere Übergangsvorschrift im Bereich des § 64 vorgesehen. Es sollte geprüft werden, bei welchem Buchstaben im Katalog der Übergangsvorschriften des § 64 der Gesetzgeber zwischenzeitlich angekommen ist.

1.3 FinDAGKostV

Mit Blick auf die als Artikel 22c vorgeschlagene Änderung der FinDAGKostV ist zunächst anzumerken, dass zwischenzeitlich kaum mehr überschaubar ist, welcher Änderungsstand als der zur Zeit aktuelle angesehen werden darf oder muss. Wie bereits seitens des ZKA in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der FinDAGKostV vom 30. Juni 2008 ausgeführt, ist auf Grund der Vielzahl paralleler Änderungsverfahren eine angemessene Überprüfung der Änderungsvorschläge jedenfalls auf der Grundlage der übermittelten Umdrucke unmöglich. Dies liegt u. a. daran, dass beispielsweise das ZAG, das Beteiligungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, wie auch der hier vorliegende Gesetzesänderungsvorschlag sämtlich Korrekturen an der FinDAGKostV umfassen. Darüber hinaus ist die 8. Änderungsverordnung zur FinDAGKostV, mit der bekanntlich die Kapitalanlagegesellschaften als eigenständige Gruppe definiert werden sollten, nach wie vor nicht abschließend behandelt. Um eine vernünftige Überprüfung der beabsichtigten Regelungen in formeller und materieller Hinsicht gewährleisten zu können, wäre als Arbeitshilfe eine verbindliche Lesefassung der FinDAGKostV zielführend.

Zu den konkreten, unter Artikel 22c vorgeschlagenen Änderung der FinDAGKostV möchten wir bitten, näher zu begründen, auf welcher Basis der Mindestumlagebetrag von 1.300 Euro, der zukünftig in § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe f FinDAGKostV geregelt werden soll, zu stande gekommen ist. Die Begründung enthält hierzu keinerlei Anhaltspunkte. Sofern es sich, was zu vermuten ist, um eine Schätzung handelt, sollten zumindest deren Grundlagen offenbart werden.

2. Zu den geplanten gewerbesteuerlichen Änderungen

Der zweite Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sieht eine Änderung des § 19 Abs. 2 GewStDV vor. Nach § 19 Abs. 2 GewStDV ist bei Kreditinstituten die Regelung des § 19 Abs. 1 GewStDV nur anzuwenden, wenn deren sog. Bankgeschäfte die übrigen Geschäfte überwiegen; andernfalls geht die Begünstigung gänzlich verloren. Das Überwiegen ist anhand eines Vergleichs der „Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen“ mit „Aktivposten aus anderen Geschäften“ (sog. bankfremde Geschäfte) zu ermitteln.

Allerdings sind die bisher als bankfremd angesehenen Geschäfte heute meist banküblich. D. h., sie sind zwar nicht im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG oder des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG enthalten, werden jedoch regelmäßig von Kreditinstituten betrieben und von der Bankenaufsicht überwacht. Die Kreditinstitute konkurrieren bei der Durchführung dieser Geschäfte regelmäßig nicht mit Unternehmen, für die die Hinzurechnungsvorschriften des GewStG gelten. Zu nennen sind beispielsweise Swapgeschäfte, Geschäfte mit Finanzterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zinsbegrenzungsvereinbarungen und ähnlichen Optionsgeschäften. Fraglich ist die Einordnung des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen für eigene Rechnung sowie der Abschluss von Devisengeschäften.

In § 19 Abs. 2 GewStDV sollte daher nicht nur der inzwischen ohnehin überholte Verweis auf die nach § 9 der Befreiungsverordnung bzw. nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anzeigenverordnung von der Anzeigepflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG a. F. befreiten Geschäfte gestrichen werden. Die Vorschrift sollte vielmehr generell entbürokratisiert werden.

Vorzuziehen wäre zwar eine Streichung dieser Regelung. Sofern sich der Ordnungsgeber dazu aber nicht entschließen kann, sollte zumindest eine Anpassung an die im Geschäft der Kreditinstitute seit Einführung der Vorschrift eingetretenen Veränderungen erfolgen. Dazu sollte für den Aktivpostenvergleich des § 19 Abs. 2 GewStDV auf den Katalog des § 19

KWG Bezug genommen werden. § 19 KWG enthält eine Definition der Geschäfte, die als Kreditgeschäfte im Sinne der § 13 bis 13b KWG den Bankaufsichtsbehörden zu melden sind. Zumindest diese banküblichen Geschäfte sollten unschädlich für gewerbesteuerliche Zwecke sein.

§ 19 Abs. 2 GewStDV sollte dazu wie folgt formuliert werden:


„¹Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, dass im Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahrs des Kreditinstituts nach § 25 des Gesetzes über das Kreditwesen oder entsprechender Statistiken die Geschäfte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Kreditwesen überwiegen. ²In den Vergleich sind Aktivposten aus Anlagen nach Absatz 1 nicht einzubeziehen.“

Unabhängig davon schließen wir uns den Petiten des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. aus seiner Stellungnahme zu dem hier gegenständlichen Gesetzgebungsverfahren inhaltlich an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Heinz-Udo Schaap


Heiko Schreiber